

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 8. Januar 2020

12.

Hochbaudepartement, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Kernzone Ottenweg, Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Am 30. November 2016 setzte der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2458/2016 (GR Nr. 2014/335) die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO 2016) fest. Diese wurde mit Verfügung der Baudirektion vom 5. Juli 2017 genehmigt. Gegen die Teilrevision der BZO 2016 gingen beim Baurekursgericht Rekurse ein, darunter auch gegen die Festsetzung der Kernzone Ottenweg.

Die vier Rechtsmittelverfahren, welche die Kernzone Ottenweg zum Gegenstand hatten, sind mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen. Die Rechtmässigkeit der Kernzone Ottenweg wurde vom Baurekursgericht und Verwaltungsgericht bestätigt. Die vom Gemeinderat festgesetzte Kernzone Ottenweg wurde lediglich insoweit aufgehoben, als damit auf dem Grundstück Kat.-Nr. R1399 eine Profilerhaltungslinie festgesetzt wurde (VB.2018.00629) und auf dem Grundstück Kat.-Nr. RI5227 kein Baubereich im Innenhof festgesetzt wurde (BRGE I Nr. 0127/2018, 0128/2018, 0129/2018).

Die offenen Fragen betreffend Profilerhaltungslinie und Baubereich wurden von den Gerichten der Planungsträgerschaft zum Neuentscheid zugewiesen und sind derzeit im Amt für Städtebau in Bearbeitung. Im Übrigen kann nun die anlässlich der Teilrevision (BZO 2016) vom Gemeinderat beschlossene Kernzone Ottenweg in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die mit Beschluss Nr. 2458 des Gemeinderats vom 30. November 2016 (GR Nr. 2014/335) festgesetzte und mit Verfügung der Baudirektion vom 5. Juli 2017 genehmigte Kernzone Ottenweg wird, mit Ausnahme der Profilerhaltungslinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. R1399, auf den 6. März 2020 in Kraft gesetzt.
2. Das Hochbaudepartement wird eingeladen, die Inkraftsetzung gemäss Ziffer 1 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Stadtentwicklung, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und je durch Versand des Departementssekretariats Hochbaudepartement (3 unterzeichnete STRB, jeweils unterzeichnet mit Beleg der Publikation) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, und das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti